

salva ratificatione, öffentlich versteigt werden. Seeheim den 3ten März 1807.

Großherzogl. Hess. Oberamt das.

11) Der Bürger und Schönfärber Johann Jakob Sprenger dahier ist den 28ten vorigen Monats ohne Leibeserben verstorben. Da nun die Wittib wegen Alter und Schwächlichkeit die Haushaltung nicht fortführen kann, und also willens ist die zur Färberei sehr bequeme und geräumige Behausung, samt Scheuer und Garten darhinter, auch denen besitzenden Farbgeräthschaften mit Vorbehalt eines lebenslänglichen nöthigen Innstüzes den 27ten dieses an den Meistbietenden öffentlich versteigen zu lassen: So wird dieses zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit die Kaufliebhabere in dem anberaumten Termin erscheinen, alles einsehen und prüfen, sofort des Zuschlags sich gewärtigen können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder mit dem erforderlichen Vermögen und Attestat zur Reception sich zuvor legitimiren müsse.

Rirtorf den 6ten April 1807.

In Auftrag.

C. E. F. Düring,
Stadtschreiber das.

12) In dem Haus des Handelsmanns van der Kors dahier, sollen Montag den 27ten dieses und die beide folgende Tage, Vor- und Nachmittags, Ellen- und sonstige Waaren, und unter andern Cattun, Zik, Band, Schürze, Seide, Zwirn u. gegen baare Zahlung versteigt werden.

Darmstadt den 9ten April 1807.

Großherzogl. Hess. Oberamt das.

Verkaufs- Bekanntmachung einer Apotheke.

13) Nachdem der hiesige Apotheker, Herr Frey, Krankheits halber sein Geschäft fortzuführen außer Stande, als solle dessen vollständig eingerichtete, mit guter Kundenschaft versehene Apotheke, nebst dazu gehörigen Haus, Scheuer, Stallung und daran liegenden angenehmen Garten alhier auf Dienstag den 5ten May Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich in dem angezeigten Termin dahier einfinden, ihr Gebott thun und den Zuschlag salva ratificatione gewärtigen. Decretum Babenhause den 20ten März 1807.

Justizamt daselbst.
M e r k, Amtmann.

Bekanntmachungen.

14) Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog allergnädigst zu sanktioniren geruht haben, daß die zur Tilgung der Landeschulden Herzogthums Westphalen bestimmte Vermögenssteuer- oder Landeschuldentasse ganz abgefondert von den Landes herrlichen Gefällen bleiben, und nach wie vor durch deren bisherigen Verrechner, in der Eigenschaft eines Landes herrlichen Dieners, unter der besonderen Direktion der hiesigen Regierung, eingenommen und ausgegeben, verrechnet und administriert, auch gedachte Gelder zu keinem andern Zwecke als zu Tilgung der Landeschulden, welche sowohl als alle bei der Vermögenssteuer-Kasse angelegte, oder künftig angelegt werdende Kapitalien, wie vorhin, auf dem Lande radigut bleiben, verwendet werden sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissen hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg am 17ten März. 1807.

Großherzogl. Hess. für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Zimmermann,
Großherzogl. Hess. Reg. Sekretär.

15) Zu Gernsheim ist ein dreistöckiges Wohnhaus nahe am Rheim gelegen, erst seit sechs Jahren erbaut, mit allen Gemächlichkeiten und guten Kellern versehen, und besonders zur Treibung eines Handels, oder einer Wirthschaft sehr dienlich, mit einem hinter dem Haus gelegenen schönen Garten, aus freier Hand zu verkaufen, die Kaufbedingnisse sind bei Unterzeichnetem zu Gernsheim zu erfragen.

Dominikus Moriz.